

BRANCHENORGANISATION MILCH

BO MILCH - IP LAIT - IP LATTE

Per Mail an die Mitglieder der
Branchenorganisation Milch

Bern, 9. Mai 2011

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: dge
Verantwortlich: Daniel Gerber

Beschlüsse der Delegiertenversammlung vom 3. Mai 2011

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Delegierten der BO Milch haben an der Versammlung vom 3. Mai 2011 den drei Hauptanträgen - dem Fonds Marktentlastung, dem Standardvertrag für den Erst- und den Zweitmilchkauf sowie der Ausdehnung der Beiträge zur Finanzierung des Interventionsfonds auf Nicht-Mitglieder - mit grosser Mehrheit zugestimmt. Diese Beschlüsse bilden eine wichtige Voraussetzung für eine Stabilisierung des Milchmarktes. Mit der Zustellung unserer Medienmitteilung zur Delegiertenversammlung und mit der Berichterstattung in der Presse wurden Sie bereits grundsätzlich informiert. Es ist uns jedoch ein Anliegen, die Mitglieder der BO Milch nachfolgend im Detail über die einzelnen Beschlüsse zu orientieren.

Fonds Marktentlastung

Beiträge für den Fonds Marktentlastung

Für die Generierung der finanziellen Mittel für den Fonds Marktentlastung hat die Delegiertenversammlung der BO Milch am 3. Mai 2011 folgende Beiträge der Milchproduzenten festgelegt:

a) *Linearer Beitrag auf der Gesamtmenge*

1.0 Rappen pro Kilogramm auf der gesamten vermarkteten Milchmenge ab dem 1. Mai 2011. Die Delegiertenversammlung der BO Milch kann nach einem Jahr den linearen Beitrag anpassen, wobei der festgelegte Beitrag von 1.0 Rappen nicht überschritten werden darf.

b) *Beitrag auf der ausgedehnten Milchmenge*

4.0 Rappen pro Kilogramm vermarkteter Milch für jenen Teil der vermarkteten Milch pro Kalenderjahr 2011 und 2012, welcher die Basismilchmenge (inkl. Zusatzkontingente) des

Milchjahres 2008/09 übersteigt. Die Basismilchmenge (inkl. Zusatzkontingente) wird pro Handelsorganisation (PO, PMO) oder pro Verarbeitungsunternehmung für Direktlieferanten ohne die vom BLW bewilligten Mehrmengen festgelegt. Für Produzenten, die nicht vorzeitig aus der Milchkontingentierung ausgestiegen sind, entspricht die Basismenge (inkl. Zusatzkontingente) dem Grundkontingent (inkl. Zusatzkontingente) im Milchjahr 2008/09. Jeder Milchproduzent in der Schweiz schuldet auf der in der Vergleichsperiode (2011 und 2012) gegenüber der Basismenge (inkl. Zusatzkontingente, ohne vom BLW bewilligte Mehrmengen) zusätzlich vermarkteten Milchmenge den Zusatzbeitrag. Änderungen an den Basismengenanteilen bei einzelnen Produzenten werden bis zum Stichtag vom 30. April 2011 berücksichtigt. Das Inkasso auf den ausgedehnten Mengen orientiert sich am Dokument „Fonds Marktentlastung der BO Milch - Inkasso auf ausgedehnten Milchmengen“ vom 11. April 2011 der TSM Treuhand GmbH.

Die Beitragserhebung kann aus administrativen Gründen mit schriftlicher Einwilligung über die PO, die PMO oder den Erstmilchkäufer abgerechnet werden. Ohne eine schriftliche Einwilligung der PO, der PMO oder dem Erstmilchkäufer werden die Beiträge auf der ausgedehnten Milchmenge auf Stufe der einzelnen Milchproduzenten direkt abgerechnet. PO, PMO und Erstmilchkäufer, welche das Inkasso nicht selber durchführen, melden der Inkassostelle die dazu erforderlichen Daten; d.h. sie melden der TSM Treuhand GmbH die Daten für die kollektive Abrechnung (Produzenten, Mengen, Daten zu Organisationswechseln etc.). Dabei wird für die Berechnung der Abgabe die Summe der Basismengen der kollektiv abgerechneten Milchproduzenten mit der Summe der Einlieferungen der entsprechenden Milchproduzenten verglichen.

Wo Milchproduzenten nicht Mitglied einer PO/PMO sind oder die PO/PMO nicht mehr belangt werden kann, wird auf Stufe der einzelnen Milchproduzenten direkt abgerechnet. Die einzelnen Milchproduzenten haben in diesem Fall die Beweisdokumente über die anrechenbare Basismenge vorzulegen. Die betroffenen Milchproduzenten haften zudem für Ausstände ihrer PO/PMO.

Sämtliche Daten werden von den mit der Administration und dem Inkasso betrauten Stellen vertraulich behandelt.

Die 4 Rappen pro Kilogramm vermarkteter Milch bilden ein Kostendach. Der Beitrag kann von der Delegiertenversammlung der BO Milch zu einem späteren Zeitpunkt reduziert werden.

Inkasso der Beiträge

Die Schweizer Milchproduzenten SMP führen im Auftrag der BO Milch das Inkasso des linearen Beitrags von 1.0 Rappen pro Kilogramm und des mengenabhängigen Beitrags von 4.0 Rappen pro Kilogramm durch. Die erforderlichen Daten werden von der TSM Treuhand GmbH zur Verfügung gestellt. Das Inkasso auf dem linearen Teil beginnt ab Milchproduktion per 1. Mai 2011. Das Inkasso auf dem mengenabhängigen Teil beginnt nach Vorliegen der Referenzmengen 2011 resp. 2012. Das Inkasso der beiden Abgaben erfolgt bei allen Produzentinnen und Produzenten.

Datenmeldung

Insbesondere folgende bei den PO/PMO/Erstmilchkäufern vorhandenen Daten sind an die TSM Treuhand GmbH zu liefern:

- Liste der Lieferrechte ohne Mehrmenge auf Stufe Betrieb für das Milchjahr 2008/2009, für Betriebe welche seit dem 1.5.2009 aus der Organisation ausgetreten sind (mit Angabe der Organisation, zu welcher die Produzenten übergetreten sind);

- Liste der Lieferrechte ohne Mehrmenge auf Stufe Betrieb für das Milchjahr 2008/2009, für Betriebe welche seit dem 1.5.2009 der Organisation beigetreten sind (mit Angabe der Organisation, bei welcher die Produzenten ausgetreten sind);
- Liste der per 30. April 2009 noch kontingentierten Betriebe, welche ab dem 1. Mai 2009 in die Organisation eingetreten sind.

Die folgenden Daten von nicht mehr bestehenden PO und PMO sind bei den damals Verantwortlichen oder - sofern existent - bei deren Rechtsnachfolgern zu erheben:

- Liste der Lieferrechte 2008/2009 ohne Mehrmengen auf Stufe Betrieb von nicht mehr existierenden PO/PMO sowie Angabe der übernehmenden Organisation bei Mutationen.

Für nicht mehr in PO/PMO organisierte Produzenten werden die Erstmilchkäufer für das Inkasso wie eine PMO behandelt. Die Mitwirkung der Erstmilchkäufer bei der Erhebung der Lieferrechte von Produzenten, welche nicht Mitglied einer Produzentenorganisation mit Mengenmanagement sind, ist zwingend.

Im Falle von Einzelabrechnungen auf Stufe der Milchproduktionsbetriebe muss der Betrieb oder seine PO/PMO das Lieferrecht mit Dokumenten zuhanden der TSM Treuhand GmbH belegen.

Mittelverwendung

Die finanziellen Mittel aus dem Fonds Marktentlastung werden für eine zeitlich befristete Förderung des Absatzes von folgenden Produkten verwendet:

- Butter ex0405
- VMP ex0402.21
- Rahm ex0401.30
- Milch (>3,0% Fett) ex0401.20

Mit dem Fonds Marktentlastung wird insbesondere der Abbau der bestehenden Butterlager angestrebt. Dadurch kann davon ausgegangen werden, dass über 90 % der Fondsmittel für den Butterlagerabbau eingesetzt werden. Die BO Milch wird pro Kilogramm Milchfett 80 % der effektiven Differenz zwischen dem Schweizerpreis und dem Weltmarktpreis bezahlen. Mit diesem Beitragsansatz werden alle Akteure in die Finanzierung eingebunden.

Ausdehnung der Beiträge zur Finanzierung des Fonds Marktentlastung auf Nicht-Mitglieder der BO Milch

Die Delegierten der BO Milch haben an der DV vom 3. Mai 2011 entschieden, für den Fonds Marktentlastung beim Bundesrat die Allgemeinverbindlichkeit zu beantragen.

Standardvertrag für den Erst- und Zweitmilchkauf

Der Standardvertrag für den Erst- und den Zweitmilchkauf stützt sich auf das Reglement der BO Milch „Massnahmenkatalog zur Stabilisierung des Milchmarktes“, welches an der Delegiertenversammlung vom 24. November 2010 bereits genehmigt wurde. Die Delegierten beauftragen den Vorstand der BO Milch, einen Standardvertrag auszuarbeiten und für diesen bei Bedarf an einer folgenden DV eine Allgemeinverbindlichkeit zu beantragen. Der Standardvertrag enthält lediglich die Elemente, welche einen direkten Bezug zum Reglement der BO Milch haben. Weitere relevante Vertragsbestandteile müssen ergänzend in den effektiven Kaufverträgen aufgenommen werden.

Den Standardvertrag erhalten Sie zusätzlich zu diesem Informationsschreiben als Attachment. Zudem ist der Vertrag auf unserer Homepage unter www.jp-lait.ch → Massnahmen Marktstabilisierung abrufbar. Bei der Umsetzung des Standardvertrages sind folgende Punkte zu beachten:

- Der Vertrag gilt für die erste und zweite Milchhandelsstufe.
- Die vollständigen Bestimmungen des Standardvertrages sind in der vorliegenden Vertragsform, mit individuellen Verträgen oder über statutarische resp. reglementarische Bestimmungen in analoger Form umzusetzen.
- Die zeitliche Umsetzung erfolgt sofort bei neuen Verträgen und bei der nächstmöglichen Anpassung der aktuell geltenden Milchkaufverträge.
- Beide Vertragsparteien verpflichten sich, der Geschäftsstelle der BO Milch unabhängig voneinander quartalsweise und rückwirkend die in den einzelnen Segmenten unter Vertrag genommenen Milchmengen. Die Mengenmeldungen erfolgen unaufgefordert und bis spätestens am 20. des ersten Quartalsmonats. Organisationen der Milchproduzenten und Milchverarbeiter mit einer totalen Jahresmilchmenge von weniger als 10 Mio. Kilo und Einzelproduzenten sind von der Mengenmeldung ausgenommen.
- Für die Plausibilisierung wird auf die Daten der TSM Treuhand GmbH zurückgegriffen.

Der Vorstand der BO Milch verfügt folgende Sanktionen gestützt auf einen begründeten Antrag einer Vertragspartei oder mehrerer Vertragsparteien oder aufgrund einer ausbleibenden und schriftlich eingeforderten Mengenmeldung:

- Erste Mahnung zur Mengenmeldung resp. zur Vertragsanpassung mit Frist von 30 Tagen mit einer Busse von Fr. 200.--.
- Zweite Mahnung zur Mengenmeldung resp. zur Vertragsanpassung mit Frist von 30 Tagen mit einer Busse von Fr. 500.--.
- Dritte Mahnung zur Mengenmeldung resp. zur Vertragsanpassung mit Frist von 30 Tagen mit einer Busse von mindestens Fr. 20'000.-- und maximal 20 Rappen pro Kilo Milch bezogen auf die betroffene Menge.

Bei Verstössen gegen die vertraglichen Vorgaben ist die Busse ausschliesslich vom Milchkäufer zu bezahlen.

Die Delegierten der BO Milch haben an der DV vom 3. Mai 2011 entschieden, für die relevanten Bestimmungen des Standardvertrages beim Bundesrat die Allgemeinverbindlichkeit zu beantragen.

Ausdehnung der Beiträge zur Finanzierung des Interventionsfonds auf Nicht-Mitglieder

Der Bund stellt für Ausfuhrbeiträge nach dem „Schoggigesetz“ jährlich ca. Fr. 70 Mio. zur Verfügung. Mit diesen Mitteln wird inländischer Rohstoff auf Weltmarktpreisniveau verbilligt. Das Rohstoffpreishandicap der Schweizerischen Exportindustrie kann damit jedoch bei weitem nicht gedeckt werden. Der Bedarf liegt bei ca. Fr. 100 Mio. Von der Gesamtmilchmenge in der Schweiz werden insgesamt ca. 8 % (ca. 250'000 Tonnen) in Nahrungsmitteln verarbeitet, welche von der Rohstoffverbilligung des Bundes profitieren.

Die Delegierten der BO Milch haben am 24. November 2010 die Schaffung eines Interventionsfonds im Sinne einer geeigneten Massnahme der Milchbranche beschlossen. Mit den finanziellen Mitteln dieses Fonds wird die Erstattungslücke bei den Ausfuhrbeiträgen des

Bundes kompensiert. Diese Massnahme bildete bisher einen wesentlichen Beitrag zur Verhinderung einer inländischen Rohstoffverdrängung.

Das Inkasso für den Interventionsfonds hat im ersten Jahr auf Konsensbasis und ohne Allgemeinverbindlichkeit - mit ganz wenigen Ausnahmen - sehr gut funktioniert. Die Mittel aus dem Fonds haben jedoch für alle Akteure der Schweizerischen Milchwirtschaft eine preisstabilisierende Wirkung - unabhängig einer Mitgliedschaft in der BO Milch. Zudem würde bereits eine einzelne Verweigerungshaltung zu einer ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrung führen und den Fonds insgesamt gefährden.

Die Delegierten der BO Milch haben an der DV vom 3. Mai 2011 entschieden, für die Finanzierung des Interventionsfonds beim Bundesrat die Allgemeinverbindlichkeit zu beantragen.

Provisorischer Zeitplan für die Erteilung der Allgemeinverbindlichkeit

Gestützt auf die Beschlüsse der Delegiertenversammlung wird die Geschäftsstelle der BO Milch ein Gesuch um Allgemeinverbindlichkeit für den Fonds Marktentlastung, für die relevanten Bestimmungen des Standardvertrages sowie für die Beitragszahlungen an den Interventionsfonds beim Bund einreichen. Hr. J. Chavaz, stellvertretender Direktor beim Bundesamt für Landwirtschaft, hat an der Delegiertenversammlung folgenden provisorischen Zeitplan für die Erteilung der Allgemeinverbindlichkeit skizziert:

- Gesuch der BO Milch beim BLW bis 6. Mai 2011
- Publikation des Gesuchs in Handelsamtsblatt ab ca. Mitte Mai 2011 für 30 Tage
- Parallel zur Publikation erfolgt verwaltungsintern eine Ämterkonsultation
- Frühestmöglicher Termin für Bundesratsentscheid zur Allgemeinverbindlichkeit: Ende Juni/anfangs Juli 2011

Wir hoffen, dass wir mit unseren Ausführungen eine ausreichende Information sicherstellen können. Sofern noch offene Fragen existieren, stehen wir Ihnen selbstverständlich für weitere Angaben gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Daniel Gerber

Geschäftsführer BO Milch